

di: 'angewandtə

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Mit BMBWK-GZ 52.352/5-VII/D/2/2001 vom 28. August 2001 wurde der von der Studienkommission für die Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossene Studienplan gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, in der in obzit. Schreiben modifizierten Fassung nicht untersagt.

Studienplan
für das Diplomstudium
der Studienrichtung

Design

Studienzweige

- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Landschaftsdesign
- Mode

Studienkommission für Design
Vorsitz: o.Univ.-Prof. Walter Lürzer
Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2
1010 Wien
Telefon: +43-1 / 71133-2450, 2452
Fax: +43-1 / 71133-2089
email: peter.stoeckl@uni-ak.ac.at

Inhaltsverzeichnis

Gliederung des Studienplans	3
Erster Teil	
Allgemeine Bestimmungen	4
Ziele und Grundsätze	4
Gesamtstundenausmaß	4
Studienabschnitte	4
Zweiter Teil	
Studienordnung	5
Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige	5
Pflichtfächer	7
Lehrveranstaltungen	8
ECTS-Anrechnungspunkte	9
Dritter Teil	
Prüfungsordnung	10
Allgemeine Bestimmungen	10
Zulassungsprüfung	13
Diplomarbeit und Diplomprüfung	14
Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes	15
Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes	16
Vierter Teil	
Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
Anhang I	
Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Design	21
Anhang II	
Aufteilung und Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer	23
Erster Studienabschnitt: Studienrichtung Design	24
Zweiter Studienabschnitt: Studienzweig Grafik Design	26
Studienzweig Grafik und Werbung	28
Studienzweig Landschaftsdesign	30
Studienzweig Mode	32

Gliederung des Studienplans

Der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in vier Teile.

Der Erste Teil enthält "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 1 bis 3).

Der Zweite Teil ("Studienordnung") regelt "Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige" (§§ 4 bis 6), die "Pflichtfächer" (§§ 7 bis 10), die "Lehrveranstaltungen" (§§ 11 bis 13) und die "ECTS-Anrechnungspunkte" (§ 14).

Der Dritte Teil ("Prüfungsordnung") regelt "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 15 bis 22), die "Zulassungsprüfung" (§§ 23 bis 25), die "Diplomarbeit und Diplomprüfung" (§§ 26 und 27), "Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes" (§§ 28 bis 30) und "Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes" (§§ 31 bis 33).

Der Vierte Teil enthält "Schluss- und Übergangsbestimmungen" (§§ 34 bis 39).

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Design

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a.1 zum UniStG sowie durch das **Qualifikationsprofil (Anlage I)** bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 280 Semesterstunden. Davon entfallen 252 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 28 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Design ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 63 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und 189 Semesterstunden. Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium gliedert sich im zweiten Studienabschnitt in vier Studienzweige:

- Studienzweig Grafik Design
- Studienzweig Grafik und Werbung
- Studienzweig Landschaftsdesign
- Studienzweig Mode

Zweiter Teil

Studienordnung

Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach	26 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	10 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11 SemSt
4. Technische Grundlagen	16 SemSt
	Gesamt 63 SemSt

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

§ 5. (1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Studiendekan / die Studiendekanin hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der Studiendekan / die Studiendekanin hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Design wird in folgende Studienzweige gegliedert und besteht aus folgenden Fächern:

Studienzweig Grafik Design

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik Design	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	8 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	42 SemSt
4. Technische Grundlagen	49 SemSt
Gesamt 189 SemSt	

Studienzweig Grafik und Werbung

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	12 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36 SemSt
4. Technische Grundlagen	51 SemSt
Gesamt 189 SemSt	

Studienzweig Landschaftsdesign

1. Zentrales künstlerisches Fach Landschaftsdesign	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	50 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35 SemSt
4. Technische Grundlagen	14 SemSt
Gesamt 189 SemSt	

Studienzweig Mode

1. Zentrales künstlerisches Fach Mode	108 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	25 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26 SemSt
4. Technische Grundlagen	18 SemSt
5. Vertiefende Wahlfächer	12 SemSt
	Gesamt 189 SemSt

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

Pflichtfächer**Aufteilung und Bekanntmachung**

§ 7. (1) Die gemäß § 7 Abs.1 iVm § 13 Abs.4 Z3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 findet sich in **Anhang II**.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Design wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

§ 8. Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien für das nächste Studienjahr bekannt zu machen.

Bedarfsfrage von Lehrveranstaltungen

§ 9. (1) Besteht kein Bedarf, dürfen Lehrveranstaltungen abgesagt werden.

Studienzweige

§ 10. (1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag.art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu belegen.

Lehrveranstaltungen

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

§ 11. (1) **Lehrveranstaltungen** können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer **Fremdsprache** abgehalten werden.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Es steht den Studierenden frei, ob sie die Lehrveranstaltung in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache besuchen wollen.

Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts

§ 12. (1) **Vorlesungen** weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) **Übungen** dienen der Erprobung der künstlerischen, wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten des jeweiligen Lehrstoffes.

(3) **Künstlerischer Einzelunterricht** setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen. Der künstlerische Einzelunterricht stellt eine individuelle Betreuung des Studierenden dar.

(4) **Proseminare und Seminare** dienen dem künstlerischen und wissenschaftlichen Diskurs; von den Studierenden sind je nach Lehrstoff eigenständige künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten zu erbringen.

(5) **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.

Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches

§ 13. (1) Die Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist beschränkt.

(2) Beschränkte Teilnehmeranzahl aus dem zentralen Künstlerischen Fach bedeutet, dass 30 Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können.

(3) Die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen

Arbeitsproben bei den jeweiligen Leiterinnen / Leitern der Lehrveranstaltung abgegeben werden.

(4) Über die Aufnahme in die Lehrveranstaltung entscheiden nach Beurteilung der Arbeitsproben und anschließender Besprechung mit den einzelnen Studierenden die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

(5) Im Bedarfsfall sind Parallellehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches anzubieten, sodass zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

ECTS - Anrechnungspunkte

§ 14. (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (**Anhang II**) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 20 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(5) ECTS-Anrechnungspunkte für die im Rahmen des künstlerischen Diplomstudiums Design zu absolvierenden freien Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen

§ 15. (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung von einer Designerin / einem Designer erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kandidatin / der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und das erlernte Wissen umsetzen kann.

(3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

(4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

(5) Bei mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Leiterin / der Leiter am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, ob das Schwerpunkt der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekannt gegebener Studienbeihilfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei selbstständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

(6) Die einzelnen Kandidat/inn/en sollen nicht länger befragt werden, als deren übliche Konzentrationsfähigkeit währt. Die Befragung der einzelnen Kandidat/inn/en soll im allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(7) Treten mehrere Kandidat/inn/en zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidat/inn/en zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede Kandidatin / jeder Kandidat soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidat/inn/en im wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.

(8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung anfechten wollen, auf ihr Verlangen offen zu legen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es der Studiendekanin / dem Studiendekan zu, die Prüfungsprotokolle einzusehen. Im übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.

(9) Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin / dem Prüfer aufzubewahren.

Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen

- § 16.** (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen.
- (2) Zu diesem Zweck sind von der Prüferin / dem Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen der Prüferin / des Prüfers. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.
- (3) Die Prüferin / der Prüfer hat bei der Durchführung der Prüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten weder diskreditiert noch in ihrer persönlichen Würde verletzt werden.
- (4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstößen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs.1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

Prüfungen aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern

- § 17.** (1) Prüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind Beurteilungskriterien.

- § 18.** (1) Prüfungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im voraus bekannt zu geben.
- (3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

Studienbehelfe

- § 19.** (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt.
- (2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet die Prüferin / der Prüfer.
- (3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.
- (4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung einer Designerin / eines Designers zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakte-

ristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

§ 20. (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet die Prüferin / der Prüfer.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist zu beachten, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einer / einem Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat die Prüferin / der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekannt zu geben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil die Kandidatin / der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

Prüfungswiederholung in kommissioneller Form

§ 21. (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Der Kandidatin / dem Kandidaten sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates die Kandidatinnen und Kandidaten gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerrecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.

(3) Dem Prüfungssenat für Wiederholungsprüfungen, der von der Studiendekanin / dem Studiendekan zu bilden ist, können bis zu 10 Prüferinnen und Prüfer angehören.

Sonstige Diplomvoraussetzungen

§ 22. Nachweis einer facheinschlägigen Praxis: Für die Studienzweige Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode ist der Nachweis über die Ableistung von facheinschlägiger Praxis im Ausmaß von insgesamt mindestens 8 Wochen zu erbringen, die während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums zu absolvieren ist. (Empfohlen wird für alle Studienzweige eine facheinschlägige Praxis von jeweils 4 Wochen nach dem ersten, zweiten und dritten Studienjahr). Im Falle eines Mangels

an entsprechenden Praxisplätzen wird den Studierenden die Mitarbeit an universitätsinternen Projekten angeboten und als Ersatz angerechnet.

Zulassungsprüfung

Allgemeines

§ 23. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Rektorin / der Rektor bzw. bei Delegierung der Studiendekanin / der Studiendekan hat fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Die Zahl der Mitglieder des Zulassungsprüfungssenates ist nicht beschränkt (§ 56 Abs. 2 UniStG).

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 24. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor Ablauf des zweiten Semesters nachzuweisen.

Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben

§ 25. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Mappenabgabe.

(3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Design.

(4) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

- a. Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidatinnen und Kandidaten vorbereitete künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
- b. Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode.

(5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind. Die Vertreterin / der Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidat/inn/en vorschlagen.

(6) Die Zulassungsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

(8) Wollen die Studierenden von einer anderen Universität an die Universität für angewandte Kunst Wien wechseln, hat eine Zulassungsprüfung zu unterbleiben, sofern es sich um dieselbe Studienrichtung handelt.

Diplomarbeit und Diplomprüfung

- § 26.** (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.
- (3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.
- (4) Die Studierenden haben der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.
- (6) Die Beurteilung ergibt sich aus dem künstlerischen und dem schriftlichen Teil.

Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung

- § 27.** (1) In der Studienrichtung Design ist die abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach der Studienzweige Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode kommissionell abzulegen.
- (2) Die Studiendekanin / der Studiendekan hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüferinnen und Prüfer angehören können (ebenso für die zweite und dritte Wiederholungsprüfung).
- (3) Die Betreuerin / der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.
- (4) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden Teilprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 65a Abs 8 UniStG).
- (5) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekannt zu geben.

Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes

Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes

§ 28. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach (wahlweise Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode)	26 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	10 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11 SemSt
4. Technische Grundlagen	16 SemSt
	Gesamt 63 SemSt

Laufende Beurteilung “Zentrales künstlerisches Fach”

- § 29. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 13 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.
- (2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.
- (3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Design. Zugleich soll erkennbar sein, für welchen Studienzweig der Studienrichtung Design die Studierenden geeignet sind.
- (4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.
- (5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.
- (6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch die Vertreterin / den Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.
- (7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.
- (8) In der Studienrichtung Design ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen

§ 30. (1) Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern *Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen*, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design angeboten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches sowie dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbstständig konkrete Aufgabenstellungen der Studienrichtung Design zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern *Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen*, die an der Universität für angewandte Kunst Wien im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Design gelehrt werden, sind von allen Studierenden der Studienrichtung Design zu absolvieren.

Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 31. Der zweite Studienabschnitt besteht je nach Studienzweig aus folgenden Fächern:

Studienzweig Grafik Design

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik Design	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	8 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	42 SemSt
4. Technische Grundlagen	49 SemSt

Gesamt 189 SemSt

Studienzweig Grafik und Werbung

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	12 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36 SemSt
4. Technische Grundlagen	51 SemSt

Gesamt 189 SemSt

Studienzweig Landschaftsdesign

1. Zentrales künstlerisches Fach Landschaftsdesign	90 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	50 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35 SemSt
4. Technische Grundlagen	14 SemSt

Gesamt 189 SemSt

Studienzweig Mode

1. Zentrales künstlerisches Fach Mode	108 SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	25 SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26 SemSt
4. Technische Grundlagen	18 SemSt
5. Vertiefende Wahlfächer	12 SemSt

Gesamt 189 SemSt

Laufende Beurteilung “Zentrales künstlerisches Fach”

§ 32. (1) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in den Studienzweigen *Grafik Design*, *Grafik und Werbung*, *Landschaftsdesign* über sechs Semester mit jeweils 15 Semesterstunden, im Studienzweig *Mode* über sechs Semester mit jeweils 18 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters ergibt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studienzweiges der Studienrichtung Design.

(4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch den Vertreter / die Vertreterin des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(8) In der Studienrichtung Design sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltungen nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Bei vorhergehender negativer Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(10) Das zentrale künstlerische Fach ist in jedem Fall kommissionell abzuschließen.

Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften

§ 33. (1) Prüfungen aus *Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften*, die an der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich oder/und schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbstständig konkrete Aufgabenstellungen einer Designerin / eines Designers zu lösen.

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 34. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 35. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 36. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2001 in Kraft.

UniStG

§ 37. Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangsbestimmungen

§ 38. (1) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Malerei und Graphik an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2000/2001 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Mode an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(3) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden und die Lehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign besucht haben, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 39. (1) Im übrigen haben alle im § 38 genannten Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2001/2002 begonnen haben, das Recht, sich dem neuen Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design zu unterstellen.

(2) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern

chern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, für Pflichtfächer angerechnet.

(3) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie Wahlfächer in jenem Stundenausmaß angerechnet werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(4) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

Anhang I

Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Design

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des künstlerischen Diplomstudiums Design und seiner Studienzweige an der Universität für angewandte Kunst Wien ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und Fertigkeiten des Gestaltens von Kommunikation, Fläche, Objekt und Raum vertraut zu machen. Die Vielfalt der Methoden, der Theorien und künstlerischen Ansätze werden dabei berücksichtigt. Hohe Praxisnähe der Ausbildung ist ebenso gewährleistet wie die Schulung der Fähigkeit zu fundierter wissenschaftlicher Reflexion des gesellschaftlichen Umfelds und des eigenen Handelns. Insbesondere werden die Studierenden darauf vorbereitet, die vermittelten Theorien, Methoden und Fertigkeiten im zukünftigen beruflichen Umfeld auf reale Problemstellungen anzuwenden und in ihren künftigen Berufen konzeptionell zu arbeiten.

Das Studium des Design setzt künstlerische Kreativität und wissenschaftlichen Diskurs in eine enge Beziehung zur Praxis von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Offenheit für eine Vielfalt kultureller Impulse ist ein zentrales Anliegen des Diplomstudiums Design, ebenso die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit von Gender Studies mit anderen Forschungsbereichen.

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten mit ihren erworbenen Qualifikationen unter anderem

- als Grafikerinnen und Grafiker, Typografinnen und Typografen, Illustratorinnen und Illustratoren, Fachleute für digitale Bildbearbeitung, Packungsdesignerinnen und -designer, Ausstellungsgestalter in Designagenturen, in PR- und Werbeagenturen im Bereich Corporate Identity und Corporate Design, in New-Media-Agenturen, im Verlagswesen, bei diversen kulturellen Einrichtungen, für die Privatwirtschaft und die öffentlichen Hand. (*Studienzweig Grafik Design*)
- als Grafikerinnen und Grafiker, Layouter, Texter, Art Director, Advertising Manager in Werbeagenturen und in Werbeabteilungen von Unternehmen und sonstigen Organisationen. Mit fundierten Kenntnissen in Kommunikationstheorie, Kulturwissenschaften, Markt- und Motivationsforschung sind sie speziell ausgebildet, Werbekonzepte für gedruckte und elektronische Medien zu entwickeln und durchzuführen. (*Studienzweig Grafik und Werbung*)
- als freischaffende Landschaftsdesigner/innen und Gartenkünstler/innen, als Konsulentinnen und Konsulenten für Gartenbaubetriebe, für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, für Bildungseinrichtungen, Medien und private Auftraggeber. (*Studienzweig Landschaftsdesign*)
- als Designerinnen und Designer für die Textil- und Bekleidungsindustrie, als Stylistinnen und Stylisten, als Journalistinnen und Journalisten im Medienverlagswesen, für Filmausstattung und Kostümbild, im Wissenschaftsbetrieb, im Ausstellungswesen, in Museen und Sammlungen, für Marketing und Werbung von Modeartikeln in Handels- und Fertigungsbetrieben. (*Studienzweig Mode*)

Aufbau und Gliederung des Diplomstudiums Design

In einem ersten Studienabschnitt von zwei Semestern vermittelt das künstlerische Diplomstudium Design als künstlerische Grundlagen Aktzeichnen, Naturstudien und Gestaltungslehre, als methodische und theoretische Grundlagen eine Einführung in Kunstgeschichte, Kommunikationstheorie, Theorie und Geschichte des Design, als technische Grundlagen Darstellungstechniken und eine Einführung in die Computeranwendung. Im zweiten Studienabschnitt von sechs Semestern werden neben einer Vertiefung der allgemeinen Grundlagen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, wobei den Studierenden folgenden Studienzweige zur Auswahl stehen:

- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Landschaftsdesign
- Mode

Die Struktur des Studienplanes ermöglicht es den Studierenden, Teile ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

Anhang II

Aufteilung und Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer

<i>Studiendauer:</i>	8 Semester
<i>Gesamtstundenanzahl:</i>	280
<i>Davon 10 % Freifächer:</i>	28 Semesterstunden freie Wahlfächer
<i>erster Studienabschnitt:</i>	zwei Semester und 63 Semesterstunden
<i>zentrales künstlerisches Fach:</i>	pro Semester 13 Semesterstunden
<i>zweiter Studienabschnitt:</i>	sechs Semester und 189 Semesterstunden
<i>zentrales künstlerisches Fach</i>	
<i>Grafik Design:</i>	pro Semester 15 Semesterstunden
<i>Grafik und Werbung:</i>	pro Semester 15 Semesterstunden
<i>Landschaftsdesign:</i>	pro Semester 15 Semesterstunden
<i>Mode:</i>	pro Semester 18 Semesterstunden

b.w.

Studienrichtung Design**Erster Studienabschnitt**

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	26	26
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales künstlerisches Fach I wahlweise: Grafik Design I Grafik und Werbung I Landschaftsdesign I Mode I • Zentrales künstlerisches Fach II wahlweise: Grafik Design II Grafik und Werbung II Landschaftsdesign II Mode II 	13	13
2. Künstlerische Grundlagen	10	7
<i>Vorlesungen, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Aktzeichnens • Naturstudien • Gestaltungslehre 	4	2
	2	1
	4	4
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11	11
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Geistes- und Kulturwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Geistesgeschichte - Einführung - Kunstgeschichte - Einführung • Kommunikationstheorie - Einführung • Einführung in die Geschichte und Theorie des Design 	5	5
	2	2
	4	4
4. Technische Grundlagen	16	16
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellungstechniken <ul style="list-style-type: none"> - Schrift und Typografie (Pflicht: 4 SemSt) - Entwurfs- und Zeichentechiken (Pflicht: 2 SemSt) - Drucktechniken (Pflicht: 2 SemSt) - Fotografie • Einführung in die Computeranwendung 	12	12
	4	4

Studienrichtung Design

Erster Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)

SemSt

ECTS

Pflicht- und Wahlpflichtfächer des ersten Studienabschnitts: **63** **60**

Freie Wahlfächer

Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen - nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden.
Die für *freie Wahlfächer* vorgesehenen 28 Semesterstunden (ECTS: 14) sind während der Gesamtstudiendauer von 8 Semestern zu absolvieren.

Studienrichtung Design
Studienzweig *Grafik Design*

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	90	84
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Grafik Design III	15	14
• Grafik Design IV	15	14
• Grafik Design V	15	14
• Grafik Design VI	15	14
• Grafik Design VII	15	14
• Grafik Design VIII	15	14
2. Künstlerische Grundlagen	8	4
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Akt und Naturstudien	8	4
3. Methodische und theoretische Grundlagen	42	42
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Geistes- und Kulturwissenschaften	6	6
- Kulturgeschichte		
- Kunstgeschichte		
- Philosophie		
• Human- und Sozialwissenschaften	4	4
- Soziologie		
- Psychologie		
- Gender Studies		
• Kommunikationstheorie und Semiotik	6	6
• Farbentheorie	4	4
- Farbentheorie und Wahrnehmungspsychologie (Pflicht: 2 SemSt)		
- Farbenlehre		
• Mediengeschichte und Medientheorie	6	6
• Geschichte und Theorie des Design	4	4
• Designmanagement	4	4
• Marketing	4	4
• Recht	4	4

b.w.

Studienrichtung Design
Studienzweig *Grafik Design*

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer
(Fortsetzung)

SemSt

ETCS

4. Technische Grundlagen **49** **36**

Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen

nach Maßgabe des Lehrangebots:

• Entwurfs- und Zeichentechniken -			
Medienillustration und Layout	6	3	
• Typografie	12	6	
• Druck und Druckvorstufe	6	3	
• Fotografie, Film, Video	9	9	
• Medientechnologie	14	14	
- Informationstechnik	(Pflicht: 2 SemSt)		
- Layout und Bildbearbeitung	(Pflicht: 6 SemSt)		
- Sound und Animation	(Pflicht: 2 SemSt)		
• Präsentationstechnik	2	1	

Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen</i> <i>nach Maßgabe des Lehrangebots</i> <i>und nach freier Wahl der Studierenden</i>	28	14

Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte

Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)	63	60
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)	189	166
Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)	28	14
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240

Studienrichtung Design Studienzweig *Grafik und*

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	90	84
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Grafik und Werbung III	15	14
• Grafik und Werbung IV	15	14
• Grafik und Werbung V	15	14
• Grafik und Werbung VI	15	14
• Grafik und Werbung VII	15	14
• Grafik und Werbung VIII	15	14
2. Künstlerische Grundlagen	12	10
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Akt und Naturstudien	8	4
• Texten	4	6
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36	36
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Geistes- und Kulturwissenschaften	4	4
- Kulturgeschichte		
- Kunstgeschichte		
- Philosophie		
• Human- und Sozialwissenschaften	6	6
- Soziologie	(Pflicht: 4 SemSt)	
- Psychologie		
- Gender Studies		
• Kommunikationstheorie und Semiotik	4	4
• Farbentheorie	4	4
- Farbentheorie und Wahrnehmungspsychologie (Pflicht: 2 SemSt)		
- Farbenlehre		
• Mediengeschichte und Medientheorie	6	6
• Geschichte und Theorie des Design	4	4
• Marketing	4	4
• Recht	4	4

b.w.

Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)		SemSt	ECTS
4. Technische Grundlagen		51	36
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>			
• Entwurfs- und Zeichentechniken - Layout, Scribble, Storyboard	12	6	
• Typografie	12	6	
• Druck und Druckvorstufe	6	3	
• Fotografie, Film, Video	9	9	
• Medientechnologie	12	12	
- Informationstechnik	(Pflicht: 2 SemSt)		
- Layout und Bildbearbeitung	(Pflicht: 6 SemSt)		
- Sound und Animation	(Pflicht: 2 SemSt)		
5. Freie Wahlfächer		28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>	28	14	
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte			
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)	63	60	
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)	189	166	
Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)	28	14	
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240	

Studienrichtung Design Studienzweig *Landschaft*

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	90	72
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Landschaftsdesign III	15	12
• Landschaftsdesign IV	15	12
• Landschaftsdesign V	15	12
• Landschaftsdesign VI	15	12
• Landschaftsdesign VII	15	12
• Landschaftsdesign VIII	15	12
2. Künstlerische Grundlagen	50	44
<i>Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Akt und Naturstudien	12	6
- Aktzeichen	(Pflicht: 4 SemSt)	
- Naturstudien im Hinblick auf dreidimensionales Gestalten	(Pflicht: 8 SemSt)	
• Produktgestaltung für Landschaftsdesign	8	8
• Fotografie, Film, Video	4	4
• Dramaturgie für Landschaftsdesign	8	8
• Körpererfahrung in der Landschaft	8	8
• Exkursionen	10	10
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35	35
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Geistes- und Kulturwissenschaften	6	6
- Kulturgeschichte		
- Kunstgeschichte		
- Philosophie		
- Gender Studies		
• Geschichte und Theorie der Landschaft	6	6
• Architektur- und Designgeschichte	2	2
• Angewandte Projektentwicklung	7	7
• Botanik	12	12
• Mediengeschichte und Medientheorie	2	2

b.w.

Studienrichtung Design **Zweiter Studienabschnitt**
Studiengang *Landschaftsdesign*

Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)	SemSt	ECTS
4. Technische Grundlagen	14	15
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Plandarstellung für Landschaftsdesign	4	4
• CAD	2	3
• Modellbau	4	4
• Materialkunde	4	4
5. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>	28	14
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte		
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)	63	60
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)	189	166
Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)	28	14
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240

Studienrichtung Design
Studiengang Mode

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	108	84
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
• Mode III	18	14
• Mode IV	18	14
• Mode V	18	14
• Mode VI	18	14
• Mode VII	18	14
• Mode VIII	18	14
2. Künstlerische Grundlagen	25	22
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Akt und Naturstudien	6	3
• Modepräsentationstechniken	15	15
- Modezeichnen		
- Präsentation und Inszenierung		
• Fotografie, Film, Video	4	4
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26	30
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
• Geistes- und Kulturwissenschaften	6	6
- Kulturgeschichte		
- Kunstgeschichte		
- Philosophie		
• Mediengeschichte und Medientheorie	2	2
• Geschichte und Theorie des Design	2	2
• Kostüm- und Bekleidungsgeschichte	4	6
• Modegeschichte und Modetheorie	4	6
• Allgemeine Projektentwicklung	2	2
• Marketing	4	4
• Recht	2	2

b.w.

Studienrichtung Design

Studiengang Mode

Zweiter Studienabschnitt

Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)	SemSt	ECTS
4. Technische Grundlagen	18	18
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Textiltechnologie • Textildruck • Bekleidungstechnik • Schnitttechnik • Stricktechnik 	4 2 4 4 4	4 2 4 4 4
5. Vertiefende Wahlpflichtfächer	12	12
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Betriebswirtschaftslehre - Designmanagement - Recht • Technologie <ul style="list-style-type: none"> - CAD - Gewebeplanung - Medientechnologie - Modefotografie - Textildruck - Textiltechnologie • Geistes- und Kulturwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Gender Studies - Geschichte und Theorie des Design - Kostüm- und Bekleidungsgeschichte - Kulturoziologie - Kunstgeschichte - Mediengeschichte und Medientheorie - Modegeschichte und Modetheorie - Philosophie 	(mindestens 2 SemSt) (mindestens 2 SemSt) (mindestens 2 SemSt)	
6. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>	28	14

b.w.

Studienrichtung Design
Studiengang Mode

Zweiter Studienabschnitt

Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte	SemSt	ECTS
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)	63	60
Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)	189	166
Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)	28	14
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240